



Gemeinde Achau • Hauptstraße 23 • 2481 Achau

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau hat bei seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß §16(4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der K.G. Achau ausgewiesene Bauland-Wohngebiets - Aufschließungszone „BW-A7“ zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Gleichzeitig werden die im Teilungsplan (GZ 1800; Vermessung Molzer ZT GmbH.) ausgewiesenen Verkehrsflächen als solche gewidmet bzw. abgeändert.

§ 3 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 30.10.2017 festgelegt wurden, nämlich

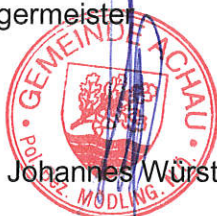
Baubeginn von Hauptgebäuden für mindestens 60% jener Bauplätze, die aus dem ersten Bauabschnitt, östlich der Aufschließungszone, mit der Widmung "BW" versehenen Teilen der Parz.Nrn. 395/1, 396/2 und 397/1 geschaffen wurden.

sind erfüllt.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bürgermeister

Ing. Johannes Würstl



Angeschlagen am: 20.09.2022

Abgenommen am: 05.10.2022